



Remlingen

# Markt Remlingen

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 15.02.2022  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:00 Uhr  
Ort, Raum: Feuerwehrhaus Remlingen

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Feuerwehrwesen - Bestätigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters
- 2 13., 14. 15. und 16. Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) und Einholung der Stellungnahmen der Umweltbehörden
- 3 Antrag auf Wegsperrung für den PKW-Durchgangsverkehr des Fahrradweges Remlingen-Holzkirchen zum Schutz des Feuersalamanders
- 4 Wasserversorgung Remlingen; Beurteilung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebiets zur Verlängerung der wasserrechtl. Entnahmegenehmigung; hier: Bekanntgabe der Angebote
- 5 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2021; hier: Bekanntgabe
- 6 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2022 - 30.06.2025
- 7 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2021; hier: Bekanntgabe

- 8** Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2022 - 30.06.2025
- 9** Antrag gem. §29 Geschäftsordnung; Verkehrsberuhigung – Bspl. Jahnstraße Antragsteller: Matthias Leikauf, Lars Petri
- 10** Antrag gem. Geschäftsordnung; Photovoltaik-Anlage auf Süddachhälfte des Hochbehälters zur Eigennutzung des HB Antragsteller: Matthias Leikauf
- 11** Antrag gem. Geschäftsordnung; Bauleitungsunterstützung laufender Projekte Wasserleitungen und Hochbehälter Antragsteller: Marktgemeinderäte Leikauf, Dr. Fischer, Günther
- 12** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 12.1** Bauantrag: Wohnhausan- und Umbau und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 11 Wohneinheiten auf Fl.Nr. 828/5, Weinbergweg 7, Remlingen
- 12.2** Bauantrag: Neubau eines Doppelhauses mit je 9 Wohneinheiten auf Fl.Nr. 828/3 + 828/4, Weinbergweg 3 + 5, Remlingen
- 12.3** Treffen mit Herrn Jira vom örtlichen Netzbetreiber Bayernwerk
- 12.4** "Das Onlinezugangsgesetz - Ein Irrweg!"; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Januar 2022
- 12.5** "Bürgerbeteiligung gleich mehr Akzeptanz und bessere Ergebnisse?"; Artikel aus der Zeitschrift APF Januar 2022
- 12.6** Neues Spielplatzrecht der Bayerischen Bauordnung, Spielplatzsatzung und Ablöse; Schnellinfo Nr. 06 - 01/2022 des Bay. Gemeindetags vom 27.01.2022
- 12.7** Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung; Parkeinschränkung – Parkplätze Friedhof
- 12.8** Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung; Verkehrsbegehung Kreisstraße Am Karussell - 09.02.2022 Teilnehmer: BGM Schumacher, M. Günther, M. Leikauf, L. Petri, B. Schwab

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Schumacher, Günter

## Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Günther, Martin

Leikauf, Matthias

Schwab, Bernhard

Schwab, Gerd

Stenke, Eva Maria

Wehr, Christiane

Weiss, Armin

## Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Winzenhöler, Manfred

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Marktgemeinderäte

Petri, Lars, Dr. entschuldigt

Wehr, Johannes entschuldigt

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 25.01.2022 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

<b>TOP 1      Feuerwehrwesen - Bestätigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters</b>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

Die Freiwillige Feuerwehr Remlingen hat nach dem Rücktritt des bisherigen Feuerwehrkommandanten Stephan Schwab in ihrer Dienstversammlung am 22.01.2022 Herrn Tobias Wehr zum 1. Kommandanten für die Amtszeit von 6 Jahren gewählt.

Da mit Vollendung des 65. Lebensjahres der aktive Feuerwehrdienst von Herrn Friedrich Emmerich im Vorjahr endete, war seine bisherige Funktion als Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ebenfalls neu zu besetzen. Zum Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wurde Herr Michael Raab für die Amtszeit von 6 Jahren gewählt.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Kreisbrandrat Reitzenstein hat gegen die Bestellung von Herrn Wehr als Kommandanten und Herrn Raab als Stellvertreter des Kommandanten der FFW Remlingen keine Bedenken.

Feuerwehrkommandant kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird. Die Frist soll ein Jahr nicht überschreiten.

Für die Lehrgänge werden den Gemeinden keine Gebühren berechnet. Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayFwG dürfen Arbeitnehmern aus dem Feuerwehrdienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen. Während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, sind sie zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ihnen für diese Zeiten das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erzielt hätten.

Den Freistellungs- und Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers ergänzt der Anspruch des Arbeitgebers aus Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayFwG auf Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts. Die hieraus zu erwartenden Erstattungen können der Höhe nach vorab nicht beziffert werden.

Dem Arbeitgeber sind im Grundsatz alle Leistungen zu erstatten, die er dem Arbeitnehmer bei einer hypothetischen Betrachtung aufgrund der arbeitsrechtlichen Regelungen im konkreten Fall hätte gewähren müssen, wenn der Arbeitnehmer nicht wegen des Feuerwehrdienstes freigestellt gewesen wäre.

Der Marktgemeinderat bedankt sich bei Herrn Stephan Schwab für die geleistete Arbeit als Kommandant der Feuerwehr Remlingen und insbesondere bei Herrn Friedrich Emmerich für

das jahrzehntelange Wirken im aktiven Feuerwehrdienst und als Entscheidungsträger innerhalb der Feuerwehrführung.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Tobias Wehr zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Remlingen sowie die Wahl von Herrn Michael Raab zum Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten. Die Gewählten sind fachlich geeignet, müssen aber jeweils noch den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ innerhalb eines Jahres mit Erfolg besuchen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
 Persönliche Beteiligung:

**TOP 2 13., 14. 15. und 16. Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) und Einholung der Stellungnahmen der Umweltbehörden**

**Sachverhalt:**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) hat beschlossen, den Regionalplan zu ändern und das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen. Auf diese Änderungen wurde mit Schreiben vom 01.02.2022 hingewiesen. Die Planentwürfe werden vom 07.02.2022 bis 11.03.2022 auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter

[www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene\\_leistung/el\\_00276/index.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00276/index.html)

und des Regionalen Planungsverbandes Würzburg unter [www.region-wuerzburg.de](http://www.region-wuerzburg.de) eingestellt.

Stellungnahmen können bis zum 11.03.2022 eingereicht werden.

<b>Änderung Regionalplan</b>	<b>13. Änderung</b>	<b>14. Änderung</b>	<b>15. Änderung</b>	<b>16. Änderung</b>
<b>gem. Beschluss</b>	vom 22.10.2019	vom 06.07.2021	vom 20.10.2021	vom 20.10.2021
<b>Änderungsbereich</b>	Lkr. Würzburg, Gemeinden Gerbrunn + Theilheim	Lkr. Main-Spessart, Gemeinde Hafenlohr	Lkr. Würzburg, Gemeinde Uettingen	Gesamte Region
<b>Entwurf Umweltbericht: Beteiligung Umweltbehörden</b>	Prüfung der Umweltauswirkungen - kein Umweltbericht erforderlich	Beteiligung Umweltbehörden vorab erfolgt (2020)	Beteiligung Umweltbehörden vorab erfolgt (2021)	Beteiligung Umweltbehörden im vorliegenden Verfahren

Auswirkungen auf Belange der Marktgemeinde sind nicht erkennbar; ein Vortrag von Bedenken bzw. Einwendungen ist somit nicht notwendig.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt keine Stellungnahme abzugeben.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 3     Antrag auf Wegsperrung für den PKW-Durchgangsverkehr des Fahrradweges Remlingen-Holzkirchen zum Schutz des Feuersalamanders</b>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 17.01.2022 beantragt die Ortsgruppe Remlingen des BUND Naturschutz Bayern e.V. die Wegsperrung für den PKW-Durchgangsverkehr des Fahrradweges Remlingen-Holzkirchen zum Schutz des Feuersalamanders.

Gemäß Antrag soll zum besonderen Schutz des Feuersalamanders eine ganzjährige Sperrung des Fahrradweges von Remlingen nach Holzkirchen (auf Gemarkung Remlingen Fl.Nr. 2152, Lage Hahnly und Fl.Nr. 2162, Lage Steinert) für den motorisierten Durchgangsverkehr, mit Ausnahme von Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Die Einzelheiten sind dem Antrag zu entnehmen.

Demnach sollte das entsprechende Verkehrsschild VZ 260 (Verbot für Motorrad und PKW) mit dem Zusatz „Anlieger frei“ (VZ 1020-30) und „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ (VZ 1026-38) auf Fl.Nr. 2153 (Graben neben dem Radweg) an der Abzweigung des Radweges am Wasserspeicherbecken aufgestellt werden.

Die Gemeinde Holzkirchen hat einen entsprechenden Antrag für die Sperrung des Radweges auf der Gemarkung Holzkirchen erhalten.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, den Radweg Remlingen-Holzkirchen für den motorisierten Durchgangsverkehr, mit Ausnahme von Land- und Forstwirtschaft sowie für Anlieger, zum Schutz der Feuersalamander zu sperren. Ein entsprechendes Verkehrsschild wird auf Fl.Nr. 2153 in Remlingen aufgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 10  
**Nein:** 1  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 4     Wasserversorgung Remlingen; Beurteilung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebiets zur Verlängerung der wasserrechtl. Entnahmegenehmigung; hier: Bekanntgabe der Angebote</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Nach Ablauf der vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser aus den gemeindlichen Brunnen zur Trinkwasserversorgung des Marktes Remlingen wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme beantragt, die die Rechtmäßigkeit der laufenden Trinkwasserversorgung gewährleistet.

Weiter werden seit längerem die Planungsschritte (hydrogeologische Untersuchungen, Pumpversuche etc.) für eine langfristige sog. gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für die gemeindliche Trinkwasserversorgung fortgeführt. In diesem Zuge ist gemäß den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes auch eine Überprüfung des Wasserschutzgebiets erforderlich (siehe Aktenvermerk des IB Arz zur Behördenbesprechung vom 19.07.2021).

Das IB Arz hat deshalb bei geeigneten Büros Angebote über eine fachliche Beurteilung der Wirksamkeit des bestehenden Wasserschutzgebiets angefragt, auf die zwei Angebote eingegangen sind, die sich wie folgt darstellen:

Angebot A: 8.737,05 € netto = 10.397,09 € brutto

Angebot B: 39.576,86 € netto = 47.096,46 € brutto

Die Angebote werden hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

<b>TOP 5      Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2021; hier: Bekanntgabe</b>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit ist der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2021 ist in der Anlage beigefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 6      Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2022 - 30.06.2025</b>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen darf. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation umfasst wieder einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren.

Die Sonderrücklage weist zum Beginn des Kalkulationszeitraums einen negativen Bestand in Höhe von 28.692,22 € aus.

Die Kalkulation zeigt auf, dass eine Gebührenerhöhung notwendig ist, um volle Kostendeckung zu erzielen. Die Gründe hierfür sind Folgende:

- Ausgleich der negativen Sonderrücklage
- Anstieg der kalkulatorischen Kosten aufgrund von Investitionen im Bereich von Leitungsauswechslungen

Die anstehenden Investitionskosten für den Neubau des Hochbehälters werden erst im darauffolgenden Kalkulationszeitraum kostenwirksam.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2022 – 30.06.2025 wie folgt festzusetzen.

Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 4 m <sup>3</sup> /h	100,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 10 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 16 m <sup>3</sup> /h	150,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss über 16 m <sup>3</sup> /h	200,00 €/Jahr (netto)

Wasserverbrauchsgebühr 3,00 €/m<sup>3</sup> (netto)

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 10  
**Nein:** 1  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 7 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2021; hier: Bekanntgabe</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Die sich hieraus ergebenden Überschüsse bzw. Defizite sind den Sonderrücklagen -Schmutzwasser- und -Niederschlagswasser- getrennt zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2021 ist in der Anlage beigefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 8</b>	<b>Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2022 - 30.06.2025</b>
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen darf. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation umfasst wieder einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren.

Die Bestände der Sonderrücklagen gliedern sich zum Beginn des Kalkulationszeitraums wie folgt:

Schmutzwasser	negativ	83.702,72 €
Niederschlagswassergebühr	negativ	12.625,93 €

Die Kalkulation zeigt auf, dass eine Gebührenerhöhung im Bereich der Schmutzwassergebühr notwendig ist, um annähernd volle Kostendeckung zu erzielen.

Die Gründe hierfür sind Folgende:

- Ausgleich der negativen Sonderrücklage
- Anstieg der Kosten für Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals aufgrund von Investitionen

Die Niederschlagswassergebühr bleibt stabil.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2022 – 30.06.2025 wie folgt festzusetzen:

Schmutzwassergebühr	4,60 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,60 €/m <sup>2</sup>

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 9</b>	<b>Antrag gem. §29 Geschäftsordnung; Verkehrsberuhigung – Bspl. Jahnstraße Antragsteller: Matthias Leikauf, Lars Petri</b>
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat bereits zwei Geschwindigkeitsmessenanlagen beschafft. Diese sollen nach einem Plan an verschiedenen neuralgischen Stellen im Ort rollierend angebracht werden. Neben dem Effekt, den zu Schnellfahrenden dies anzuzeigen, werden die

Geschwindigkeiten von PKW's gespeichert. So lassen sich anschließend Statistiken über die tatsächlichen Geschwindigkeiten auswerten. Auch ob sich diese ggf. durch die Messanlagen mit der Zeit senken lassen.

Dennoch gibt es neuralgische Stellen wie z.B. die im Verhältnis breite Jahnstraße, die Alte Würzburger bzw. die Hans-Gebhardt-Straße, bei denen wohl nur eine Fahrbahnverengung helfen wird den Verkehr zu verlangsamen. Vor allem in der Jahnstraße wird seit Jahren der schnelle Verkehr vor allem großer Fahrzeuge von Anwohnern bemängelt.

Fahrbahnverengungen werden bereits in den meisten Gemeinden zum verlangsamen des Verkehrs eingesetzt. Pflanztröge scheiden z.B. wegen Ihrer Sichtversperrung (Kinder) und Bäume wegen hoher Kosten aus. Die beigefügten Beispiele sind kostengünstig umzusetzen und ohne großen Aufwand ggf. wieder zu entfernen. Auch wären manche Beispiele auch Testweise einetzbar.

Im Fall der Jahnstraße schlagen wir vor, ein Geschwindigkeitsmessgerät jeweils für ca. 1,5 Monate in die eine und dann in die andere Richtung auf Höhe Weiß/Emmerich (Laterne) anzubringen, da hier die höchsten Geschwindigkeiten erreicht werden. Sollten die gemessenen Geschwindigkeiten das Gefühl der Anwohner bestätigen, sollte die Fahrbahn anhand der beigefügten Beispiele verengt und der Verkehr somit verlangsamt werden. Den vorderen Bereich der Jahnstraße Richtung Dorfmitte würden wir ausklammern, da dort die Feuerwehr ungehindert an- und abfahren muss.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister verschiedene Fahrbahnverengungsmöglichkeiten auf deren Kosten prüft und dem Marktgemeinderat bis Ende Juni vorschlägt. Bei einer deutlichen Anzahl von zu hohen gemessenen Geschwindigkeiten soll die Jahnstraße anschließend gemäß vorgenanntem Vorschlag, und nach eingehender Prüfung durch Fachleute, entsprechend verengt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

**TOP 10 Antrag gem. Geschäftsordnung;Photovoltaik-Anlage auf Süddachhälfte des Hochbehälters zur Eigennutzung des HB  
Antragsteller: Matthias Leikauf**

#### **Sachverhalt:**

Bereits Anfang letzten Jahres haben wir Möglichkeiten für den Einsatz von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden des Marktes Remlingen ausgearbeitet. Z.B. auf dem Bauhofdach oder auf dem neuen Hochbehälter.

Als Gemeinde ist das Betreiben einer Photovoltaikanlage mit Einspeisungsmöglichkeit nicht so einfach. Die Verwaltung bremst hier auf Grund des erhöhten rechnungstechnischen Aufwandes.

Der neue Hochbehälter, dessen erste Bauphase nun bald beginnt, hat jedoch einen ständigen Eigenstromverbrauch auf Grund der künftig (Hochdruckzone) nahezu permanent laufenden Pumpen und der notwendigen Trocknungsgeräte. Dies vor allem Tagsüber.

Wir finden, dass es in der heutigen Zeit geboten ist, derartige Anlagen, mit hervorragender unbeschatteter Südlage zumindest für den Eigenstromverbrauch mit Photovoltaik auszurüsten.

Nach erfolgter Angebotseinholung wäre das Projekt vom Marktgemeinderat für eine Umsetzung im Frühjahr 2023 erneut zu beschließen. Ggf. könnte der Auftrag nach sogar noch mit den bis dahin beauftragten Elektroabreiten zusätzlich beauftragt werden.

#### **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die zu erwartenden Strommengen und Stromgrundlast, welche am Tage vom neuen Hochbehälter benötigt werden, beim Ingenieurbüro berechnen zu lassen, und Angebote für eine entsprechende Photovoltaikanlage, in den Varianten mit und ohne Stromspeicher bis Juli 2022 einzuholen und dem Marktgemeinderat bzw. ggf. vorher dem Bauausschuss umgehend vorzulegen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

**TOP 11    Antrag gem. Geschäftsordnung; Bauleitungsunterstützung laufender  
Projekte Wasserleitungen und Hochbehälter  
Antragsteller: Marktgemeinderäte Leikauf, Dr. Fischer, Günther**

#### **Sachverhalt:**

Wie die in den vergangenen zwei Jahre nicht umgesetzten Projekte gezeigt haben, ist die Zeit des Bürgermeisters äußerst beschränkt. Zusätzlich gibt es einige Abstimmungsprobleme mit dem amtierenden Ingenieurbüro.

Daher haben wir große Sorge, dass die anstehenden Groß-Projekte, vor allem im Wasser- und Hochbehälterbau ungenügend begleitet werden.

So schlagen wir vor, ein Baubegleitungs-Team ins Leben zu rufen, sodass immer ein Mitglied dieses Teams an den Meetings mit dem Bauleiter und somit an den kurzfristigen Entscheidungen neben dem verantwortlichen Bürgermeister anwesend und mitwirkend ist. Das Team soll sich jeweils vertreten und wird nach den verabschiedeten Stundensätze des 1. bzw. 2. BGM entschädigt.

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Bauprojekte Wasser und Hochbehälter dieser Legislaturperiode durch mindestens ein Mitglied eines Baubegleitungs-Teams bei jedem Meeting begleitet wird. Das Team besteht aus: Richard Fischer, Matthias Leikauf und Gerd Schwab.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Bauprojekte Wasser und Hochbehälter dieser Legislaturperiode durch mindestens ein Mitglied eines Baubegleitungs-Teams bei jedem Meeting begleitet wird. Das Team besteht aus: Richard Fischer, Matthias Leikauf und Gerd Schwab.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9

**Nein:** 2

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 12    Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
----------------------------------------------------------

<b>TOP 12.1    Bauantrag: Wohnhausan- und Umbau und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 11 Wohneinheiten auf Fl.Nr. 828/5, Weinbergweg 7, Remlingen</b>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 22.12.2021, eingegangen am 28.12.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist ein Wohnhausan- und Umbau und der Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 11 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 828/5, Weinbergweg 7, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Weberlein I“ von Remlingen. Da die Planung mehrere Abweichungen vom Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben im Genehmigungsverfahren behandelt.

Im Bebauungsplan „Im Weberlein I“ ist eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 sowie eine max. Anzahl von zwei Vollgeschossen festgesetzt, laut Baubeschreibung des Bauantrags ergibt sich aus den Berechnungen eine GRZ von 0,555, eine GFZ von 1,307 und eine Gebäudehöhe von 11,56 m. Weiterhin weicht der Bauantrag hinsichtlich der Dachform und Dachneigung vom Bebauungsplan ab (Festsetzung Bebauungsplan: Sattel- bzw. Walmdach mit einer Dachneigung von 28° - 45°; Bauantragsunterlagen: Flachdach mit Begrünung und Solarplatten). Gemäß Bebauungsplan sind auch nur Einzelhäuser zulässig, geplant ist jedoch der An- bzw. Umbau des bestehenden Wohnhauses sowie der Neubau eines Mehrfamilienhauses. Dieser geplante Neubau überschreitet auch zum großen Teil die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze.

Für diese Abweichungen vom Bebauungsplan sind Befreiungen erforderlich. Hierfür wären gesonderte Befreiungsanträge im Bauantrag notwendig, diese liegen den Antragsunterlagen allerdings nicht bei. Aufgrund der Vielzahl der teilweise deutlichen Abweichungen vom Bebauungsplan sind die Grundzüge des Bebauungsplans „Im Weberlein I“ berührt, sodass eine Bewilligung der entsprechenden Befreiungen insoweit nicht mehr vertretbar erscheint.

Laut Antragsunterlagen sind 7 Stellplätze geplant; die Zufahrt soll über das Nachbargrundstück Fl.Nr. 828/4 erfolgen. Allerdings ist fraglich, ob für das geplante Mehrfamilienwohnhaus mit 11 Wohneinheiten die geplanten 7 Stellplätze überhaupt ausreichend wären.

Die Antragsunterlagen sind im Hinblick auf die fehlenden Befreiungsanträge nicht vollständig und die Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Aufgrund der Vielzahl der Abweichungen erscheinen im vorliegenden Fall die Grundzüge des Bebauungsplans berührt, sodass hier die

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht empfohlen werden kann. Die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiungen obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Mit Mail vom 10.02.2022 teilt der Bauherr mit, dass er den Bauantrag zurückzieht. Somit ist eine Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nicht mehr erforderlich. Die Bauantragsunterlagen werden daher an den Bauherrn zurückgegeben.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 12.2 Bauantrag: Neubau eines Doppelhauses mit je 9 Wohneinheiten auf Fl.Nr. 828/3 + 828/4, Weinbergweg 3 + 5, Remlingen</b>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 22.12.2021, eingegangen am 28.12.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist ein Neubau eines Doppelhauses mit je 9 Wohneinheiten auf den Grundstücken Fl.Nr. 828/3, Weinbergweg 3 und Fl.Nr. 828/4, Weinbergweg 5, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Weberlein I“ von Remlingen. Auf den genannten Grundstücken bestehen bereits Einzelhäuser; das geplante Doppelhaus soll in zweiter Reihe über beide Grundstücke errichtet werden. Aus den Antragsunterlagen ist allerdings nicht ersichtlich, ob das Grundstück Fl.Nr. 828/3 geteilt und der hintere Teil mit dem Grundstück Fl.Nr. 828/4 verschmolzen werden soll. Da die Planung mehrere Abweichungen vom Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben im Genehmigungsverfahren behandelt.

Der Bauantrag weicht hinsichtlich der Dachform und Dachneigung vom Bebauungsplan „Im Weberlein I“ ab (Festsetzung Bebauungsplan: Sattel- bzw. Walmdach mit einer Dachneigung von 28° - 45°; Bauantragsunterlagen: Flachdach mit Begrünung und Solarplatten). Gemäß Bebauungsplan sind nur Einzelhäuser auf den Grundstücken zulässig, geplant ist jedoch ein Doppelhaus über zwei Grundstücke. Weiterhin ist der Neubau des Doppelhauses außerhalb der festgesetzten Baugrenze geplant. Ebenso ist zweifelhaft, ob die im Bebauungsplan festgesetzte Höheneinstellung eingehalten wird.

Für diese Abweichungen vom Bebauungsplan sind Befreiungen erforderlich. Hierfür wären gesonderte Befreiungsanträge im Bauantrag notwendig, diese liegen den Antragsunterlagen allerdings nicht bei. Aufgrund der Vielzahl der teilweise deutlichen Abweichungen vom Bebauungsplan sind nach hiesiger Ansicht die Grundzüge des Bebauungsplans „Im Weberlein I“ berührt, sodass eine Bewilligung der entsprechenden Befreiungen nicht mehr vertretbar erscheint.

Laut Antragsunterlagen sind für den Neubau des Doppelhauses 18 Stellplätze als Doppelstellplätze geplant; die Zufahrt soll dabei über das Grundstück Fl.Nr. 828/4 erfolgen. Bezüglich der Stellplatzsituation ist fraglich, ob die geplanten Stellplätze für den Neubau des Doppelhauses ausreichend wären.

Die Antragsunterlagen sind im Hinblick auf die fehlenden Befreiungsanträge nicht vollständig und die Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Aufgrund der Vielzahl der Abweichungen erscheinen im vorliegenden Fall die Grundzüge des Bebauungsplans berührt, sodass hier die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht empfohlen werden kann. Die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiungen obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Mit Mail vom 10.02.2022 teilt der Bauherr mit, dass er den Bauantrag zurückzieht. Somit ist eine Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nicht mehr erforderlich. Die Bauantragsunterlagen werden daher an den Bauherrn zurückgegeben.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **TOP 12.3 Treffen mit Herrn Jira vom örtlichen Netzbetreiber Bayernwerk**

#### **Sachverhalt:**

Am Montag, den 07.02.22 trafen sich der Vorsitzende und seine Stellvertreterin im Rathaus mit Herrn Günter Jira vom örtlichen Netzbetreiber Bayernwerk.

Grundlage des Treffens war die Anfrage für eine E-Bike Ladestation für die Marktgemeinde Remlingen.

Hierbei stellte Herr Jira auch den Aufgabenbereich des Unternehmens in der Gemeinde dar. Er erklärte die Zuständigkeit des Bayernwerk für die Stromversorgung und Infrastruktur im öffentlichen Raum.

Es wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass sie mit aktualisiertem und digitalisiertem Ortsnetzplan arbeiten.

Da die Gemeindearbeiter immer wieder mit Tiefbauarbeiten zu tun haben, fragte der Vorsitzenden nach, ob es möglich sei das Mitarbeiter des Bauhofes Zugang zu aktuellen Plänen bekommen könnten. Darauf wurde sofort ein Kontakt mit dem Bauhof aufgenommen und ein Treffen zur Einweisung ausgemacht.

Auch wurde der Gemeinde neben der Fahrradladestation noch ein E-Bike für den Dienstgebrauch gesponsert.

Bei dem Gespräch unterhielt man sich auch zur aktuell anstehenden Maßnahme am alten Bauhof. Hier besprach man auch die im Schafhof liegende 20 KV Leitung. Eine Kostenschätzung für eine Umlegung mit Planskizze wurde angefragt, und ist im Anhang beigefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **TOP 12.4 "Das Onlinezugangsgesetz - Ein Irrweg!"; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Januar 2022**

#### **Sachverhalt:**

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Januar 2022, wurde der Artikel "Das Onlinezugangsgesetz – Ein Irrweg!" von Herrn Dr. Franz Dirnberger (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

**TOP 12.5 "Bürgerbeteiligung gleich mehr Akzeptanz und bessere Ergebnisse?";  
Artikel aus der Zeitschrift APF Januar 2022**

**Sachverhalt:**

In der Zeitschrift APF, Ausgabe Januar 2022, wurde der Artikel "Bürgerbeteiligung gleich mehr Akzeptanz und bessere Ergebnisse? (Ein kritischer Blick auf durch die Kommunalpolitik beschlossene Bürgerentscheide)" von Herrn Dr. Daniel Zimmermann veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

**TOP 12.6 Neues Spielplatzrecht der Bayerischen Bauordnung, Spielplatzsatzung und Ablöse; Schnellinfo Nr. 06 - 01/2022 des Bay. Gemeindetags vom 27.01.2022**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der regelmäßigen Anfragen zum Thema des novellierten Spielplatzrechtes der Bayerischen Bauordnung hat der Bayerische Gemeindetag mit der o.g. Schnellinfo einen aktuellen und umfassenden Beitrag des Leiters des zuständigen Referats des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**TOP 12.7 Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung; Parkeinschränkung – Parkplätze Friedhof**

**Sachverhalt:**

Vermeehrt haben sich Bürger beschwert, dass am Friedhof viele Parkplätze mit Anhängern belegt sind. Ein Parken gerade bei Beerdigungen ist kaum möglich. Die Marktgemeinderäte Emmerich und C. Wehr haben daher bereits im Oktober angeregt hier eine Lösung zu finden.

Es wurde beschlossen, dass das Parken am Friedhof tagsüber nur noch mit Parkscheibe für 3 Std. möglich ist.

Die Schilder sind nun seit 08.02.2021 angebracht und somit ist die neue Parkeinschränkung gültig. Besitzer von dort geparkten Anhängern werden daher gebeten diese umgehend zu entfernen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**TOP 12.8 Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung; Verkehrsbegehung Kreisstraße Am Karussell - 09.02.2022 Teilnehmer: BGM Schumacher, M. Günther, M. Leikauf, L. Petri, B. Schwab**

## Sachverhalt:

Wie in einer der letzten Sitzungen besprochen wurde ein erneuter Termin mit den Fachabteilungen der Polizei und des Landratsamtes vereinbart, um die neuralgischen Stellen der Kreisstraße (Am Karussell) zu besprechen. Ziel waren mehrere 30er Strecken bzw. sichere Überwege in Form von Zebrastreifen oder Fußgänger-Ampel zu erreichen.

Die Polizei bemängelt seit sehr vielen Jahren u.a. die schlechte Beleuchtung an den besprochenen Stellen wie Am Karussell/Lange Gasse, als auch im weiteren Verlauf des Karussells. Hier sei aber leider nie etwas passiert.

Des weiteren wurde von der Polizei nochmals auf die Sorgfaltspflicht der Fußgänger, im Falle der Schulkinder demnach die Eltern, hingewiesen. Gerade in den dunklen Morgen- und Abendstunden (von Oktober bis März) sollte leuchtende Kleidung bzw. Signalkleidung (Warnweste, Warndreieck) getragen werden.

Tatsächlich hatten heute nur sehr wenige Schulkinder an der Mittleren Bushaltestelle entsprechende Kleidung bzw. Signalmittel an.

Daher sind alle Eltern, deren Kinder über die Lange Gasse zur mittleren Bushaltestelle gehen aufgefordert, ihre Kinder durch tragen entsprechender Kleidung besser zu schützen.

Auch sei, und so war es heute, der Verkehr nicht so schnell wie vermutet unterwegs. Aufschluss hierüber werden künftige Messungen und deren Auswertung ergeben.

Die beste Lösung wäre ein Gehbereich zwischen Lange Gasse und Bushaltestelle. Leider konnte der BGM bislang keine zufriedenstellende Lösung mit allen betroffenen Grundstücksinhabern erzielen. Dies soll dennoch weiter favorisiert werden.

### Zebrastreifen / Fußgängerampel

Rechtlich gibt es für das Landratsamt keine Möglichkeit auf der Kreisstraße am Karussell eine derartige Einrichtung anzuordnen. Hierfür wären mind. 100 Personen pro Stunde notwendig, welche die Kreisstraße überqueren müssten. Dies werden wir leider an keiner Stelle in Remlingen annähernd erreichen.

### Umsetzungen:

Es wurde von den Anwesenden besprochen, dass die, kaum die Straße ausleuchtenden, Straßenlaternen gegen LED-Lampen ausgetauscht und in den dunklen Stellen des Karussells (z.B. Höhe HsNr. 12/Alte Würzburger Straße) weitere Laternen möglichst zügig aufgestellt werden.

Nach längerer Diskussion konnten wir erreichen, dass zumindest folgendes vom Landratsamt angeordnet wird:

- Baken mit Nissenleuchte (Uhrzeitgesteuert) sollen vor der Langen Gasse und an einer weiteren Stelle des fehlenden Gehsteigs auf den Gefahrenpunkt hinweisen
- Blinkleuchten vor der Bushaltestelle Hans-Gebhardt-Str. (HGS) werden vom Landratsamt geprüft
- Eine Tropfeninsel an der oberen Einfahrt zur B8 wird ebenfalls geprüft
- Warnhinweise „Achtung Fußgänger“ oberhalb der Bushaltestelle HGS sollen ebenfalls geprüft werden
- Weitere Baken mit Nissenleuchten könnten vom Gemeinderat vorgeschlagen werden

Aufschluss über ggf. weitergehende Maßnahmen werden erst die kommenden Geschwindigkeitsmessungen ergeben. Welche mit Aufbau der neuen Geschwindigkeitsmesseinheiten (incl. SMILEY) erfasst und anschließend ausgewertet werden.

Zusätzlich empfahl die Polizei als sehr wirksame Maßnahme für Verkehrsberuhigungen u.a. versetztes Parken mit entsprechendem Abstand für Rettungs- und Räumfahrzeuge.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

Günter Schumacher  
Vorsitzender

Manfred Winzenhöler  
Schriftführer